



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-58/2026

- öffentlich -

Jürgen Niess I/1  
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	1	beschließend

Bezeichnung: **Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des Stadtverordnetenvorstehers**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

## SACH- UND RECHTSLAGE:

Gemäß § 1 der Hauptsatzung sind zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher zu wählen. Ihre Wahl ist, weil es sich um „mehrere gleichartige unbesoldete Stellen“ im Sinne des § 55 Abs. 1 S. 1 HGO handelt, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO). Zu wählen ist grundsätzlich schriftlich und geheim. Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden, da der Gesetzgeber in § 11 Abs. 4 KWG von einer „Unterzeichnung“ der Wahlvorschläge ausgeht.

Wenn sich jedoch alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend (vgl. § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO). Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.

Gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 HGO finden für die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführenden Wahlen die Bestimmungen des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass § 22 Abs. 4 KWG keine Anwendung findet, wenn - wie im vorliegenden Falle - zwei Stellen zu besetzen sind.

Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Wahl empfiehlt es sich, Wahlvorschläge **bis spätestens 21 April 2026** schriftlich der Stadtverwaltung bekannt zu geben, damit rechtzeitig alle Vorbereitungen (Anfertigen der Stimmzettel usw.) getroffen werden können. Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge und der Einverständniserklärungen der Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber sind bei Herrn Büroleiter Jürgen Niess erhältlich.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

## BESCHLUSSVORSCHLAG:

Gemäß § 55 Abs. 2 S. 1 HGO werden per Akklamation

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ zu stellv. Stadtverordnetenvorsteherinnen bzw. stellv. Stadtverordnetenvorstehern gewählt.

oder

Gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 HGO werden im Verhältniswahlverfahren

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ zu stellv. Stadtverordnetenvorsteherinnen bzw. stellv. Stadtverordnetenvorstehern gewählt. Das Wahlergebnis und die Berechnung sind der Niederschrift als Anlagen beigefügt.